

Beschluss Nr. 01/2021 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 4. März 2021

Nach dem Inkrafttreten des Bedarfsplanes der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen zum 01. Januar 2020 und bezugnehmend auf die erfolgten Veröffentlichungen im Thüringer Ärzteblatt bzw. unter www.kvt.de zur Versorgungsgradfeststellung gemäß den Bestimmungen des SGB V, dem Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen Nr. 01/2016 zur Feststellung der Quote gemäß § 25 Absatz 1 Nummern 2 und 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie dem Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen Nr. 09/2020 zur Versorgungssteuerung in besonderen Fällen gemäß § 67 Bedarfsplanungs-Richtlinie ergeben sich nunmehr nach den Sitzungen des Zulassungsausschusses für Ärzte am 17. November 2020, 8. Dezember 2020 und 12. Januar 2021 sowie der Sitzung des Zulassungsausschusses in Zulassungsangelegenheiten der Psychotherapeuten am 17. November 2020 unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen nach dem letzten amtlichen Stand vom 30. Juni 2020 und der Einwohnerzahlen der Kinder nach dem letzten amtlichen Stand vom 31.12.2019 folgende Veränderungen:

I. Partielle Öffnung gemäß § 103 Absatz 3 SGB V i.V.m. § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie

Hausärzte

Planungsbereich Schmalkalden 0,5 Vertragsarztsitze

Augenärzte

Planungsbereich Schmalkalden-Meinungen/Suhl 1,0 Vertragsarztsitze

Physikalische- und Rehabilitations-Mediziner

Planungsbereich Thüringen 0,5 Vertragsarztsitze

In ehemals gesperrten Planungsbereichen, die partiell geöffnet werden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich. Der vollständige Antrag auf Zulassung für diesen Vertragsarztsitz ist vom **5. März 2021 bis zum 16. April 2021** an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Postfach 2019, 99401 Weimar, zu richten. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

II. Änderungen der Auflagen der Beschlüsse des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 19. April 2013 gemäß § 63 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie a. F., Nr. 08/2016 vom 02.09.2016 und Nr. 10/2020 vom 27.05.2020

Hausärzte

Planungsbereich Arnstadt	0,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Eisenach-Land	6,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Gera-Land	5,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Gotha	4,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Hildburghausen	4,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Meiningen	1,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Nordhausen	2,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Suhl-Stadt	2,5 Vertragsarztsitze

Beschluss Nr. 01/2021 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 4. März 2021

Augenärzte

Planungsbereich Altenburger Land 1,0 Vertragsarztsitze

Psychotherapeuten

Planungsbereich Schmalkalden-Meinungen/Suhl 0,5 Vertragsarztsitze

III. Feststellung über das Ausschöpfen der Mindestversorgungsanteile gemäß § 25a Bedarfsplanungs-Richtlinie (Quotensitze¹) sowie gemäß § 26 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie (Quotenplätze²)

für die Arztgruppe der Psychotherapeuten gemäß § 25 Bedarfsplanungs-Richtlinie

a. Feststellung der Mindestversorgungsanteile in gesperrten Planungsbereichen gemäß § 103 Absatz 1 SGB V, § 25a i.V.m. § 25 Bedarfsplanungs-Richtlinie (**Quotensitze**)

aa. Der 25prozentige Anteil gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie für **psychotherapeutische Ärzte** ist nicht ausgeschöpft. Es bestehen Niederlassungsmöglichkeiten (**Quotensitze**)

(1) Niederlassungsmöglichkeiten in gesperrten Planungsbereichen für den Anteil der psychotherapeutischen Ärzte in der Arztgruppe der Psychotherapeuten aufgrund nicht ausgeschöpftem Mindestversorgungsanteil

Planungsbereich Ilm-Kreis 4,5 Vertragsarztsitze

In gesperrten Planungsbereichen, die aufgrund eines nicht ausgeschöpften Mindestversorgungsanteils für diesen Anteil der bedarfsplanungsrechtlichen Arztgruppe partiell geöffnet sind, sind Zulassungsbeschränkungen gemäß § 25a Satz 2 i. V. m. § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie bis zur Ausschöpfung dieses Mindestversorgungsanteils möglich. Der vollständige Antrag auf Zulassung für diese Vertragsarztsitze ist vom **5. März 2021 bis zum 16. April 2021** an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Postfach 2019, 99401 Weimar, zu richten. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

(2) Änderungen der Auflagen des Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen zum nicht ausgeschöpften Mindestversorgungsanteil für psychotherapeutische Ärzte gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie Nr. 10/2020 vom 27. Mai 2020

Planungsbereich Erfurt, Stadt 3,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Greiz/Gera 3,0 Vertragsarztsitze

1 Quotensitze stellen weitere Niederlassungsmöglichkeiten dar

2 Quotenplätze stellen **keine** zusätzlichen Niederlassungsmöglichkeiten dar

Beschluss Nr. 01/2021 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 4. März 2021

bb. Der gemäß § 25 Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie innerhalb der Quote nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie vorzuhaltende Anteil von 50 Prozent für **Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie** ist nicht ausgeschöpft und der 25prozentige Anteil gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie für psychotherapeutische Ärzte ist nicht ausgeschöpft. Der Mindestversorgungsanteil für Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie gemäß § 25 Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie wird ausgeschöpft ab (**Quotenplätze**)

Planungsbereich Erfurt, Stadt	6,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Gotha	3,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Greiz/Gera	3,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Ilm-Kreis	2,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Kyffhäuserkreis	2,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Nordhausen	1,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Saale-Orla-Kreis	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Saalfeld-Rudolstadt	2,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Sömmerda	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Wartburgkreis/Eisenach	4,0 Vertragsarztsitze

b. Feststellung der Mindestversorgungsanteile in partiell geöffneten Planungsbereichen gemäß § 103 Absatz 3 SGB V, § 26 Absatz 1 i.V.m. § 25 Bedarfsplanungs-Richtlinie (**Quotenplätze**)

aa. Der 25prozentige Anteil gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie für **psychotherapeutische Ärzte** ist nicht ausgeschöpft. Der Mindestversorgungsanteil wird ausgeschöpft ab

Planungsbereich Altenburger Land	2,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Eichsfeld	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Hildburghausen	2,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Saale-Holzland-Kreis	1,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl	0,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Sonneberg	3,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis	3,0 Vertragsarztsitze

bb. Der gemäß § 25 Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie innerhalb der Quote gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie vorzuhaltende Anteil von 50 Prozent für **Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie** ist nicht ausgeschöpft. Der Mindestversorgungsanteil wird ausgeschöpft ab

Planungsbereich Altenburger Land	2,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Eichsfeld	2,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Hildburghausen	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Saale-Holzland-Kreis	1,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Sonneberg	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis	2,5 Vertragsarztsitze

Beschluss Nr. 01/2021 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 4. März 2021

IV. Feststellung der Höchstversorgungsanteile für die Arztgruppe der Fachinternisten gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 2, 3, 4 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie

1. für Fachärzte für Innere Medizin und Kardiologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Kardiologie

Der Höchstversorgungsanteil gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 2 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte für Innere Medizin und Kardiologie sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Kardiologie von 33 Prozent, der mit Ausnahme der Nachbesetzung gemäß Satz 2 nicht überschritten werden darf, ist erreicht ab

Planungsbereich Mittelthüringen	1,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Nordthüringen	2,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Ostthüringen	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Südwestthüringen	2,5 Vertragsarztsitze

2. für Fachärzte für Innere Medizin und Gastroenterologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Gastroenterologie

a. Der Höchstversorgungsanteil gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte für Innere Medizin und Gastroenterologie sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Gastroenterologie von 19 Prozent, der mit Ausnahme der Nachbesetzung gemäß Satz 2 nicht überschritten werden darf, ist erreicht ab

Planungsbereich Mittelthüringen	3,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Nordthüringen	0,5 Vertragsarztsitze

b. Der Höchstversorgungsanteil gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte für Innere Medizin und Gastroenterologie sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Gastroenterologie von 19 Prozent, der mit Ausnahme der Nachbesetzung gemäß Satz 2 nicht überschritten werden darf, ist erreicht im

Planungsbereich Ostthüringen
Planungsbereich Südwestthüringen

3. für Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie, Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Pneumologie, Fachärzte für Lungen- und Bronchialheilkunde, sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Teilgebietsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde

a. Der Höchstversorgungsanteil gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 4 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie, der Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Pneumologie, der Fachärzte für Lungen- und Bronchialheilkunde, sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit Teilgebietsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde von 18 Prozent, der mit Ausnahme der Nachbesetzung gemäß Satz 2 nicht überschritten werden darf, ist erreicht ab

Planungsbereich Nordthüringen	2,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Ostthüringen	2,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Südwestthüringen	0,5 Vertragsarztsitze

b. Der Höchstversorgungsanteil gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 4 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie, der Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Pneumologie, der Fachärzte für Lungen- und Bronchialheilkunde, sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit Teilgebietsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde von 18 Prozent, der mit Ausnahme der Nachbesetzung gemäß Satz 2 nicht überschritten werden darf, ist erreicht im

Planungsbereich Mittelthüringen

Beschluss Nr. 01/2021 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 4. März 2021

4. für Fachärzte für Innere Medizin und Nephrologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Nephrologie

Der Höchstversorgungsanteil gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte für Innere Medizin und Nephrologie sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Nephrologie von 25 Prozent, der mit Ausnahme der Nachbesetzung gemäß Satz 2 nicht überschritten werden darf, ist erreicht im

Planungsbereich Mittelthüringen
Planungsbereich Nordthüringen
Planungsbereich Ostthüringen
Planungsbereich Südwestthüringen

V. Sperrung gemäß § 103 Absatz 1 SGB V i.V.m. § 24 Bedarfsplanungs-Richtlinie:

Hausärzte

Planungsbereich Altenburg
Planungsbereich Neuhaus/Lauscha
Planungsbereich Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg

Psychotherapeuten

Planungsbereich IIm-Kreis

VI. Überschreitung des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrades um 40 Prozent gemäß § 103 Abs. 1 Satz 3

Chirurgen und Orthopäden

Planungsbereich Eichsfeld
Planungsbereich Gotha
Planungsbereich Greiz/Gera
Planungsbereich IIm-Kreis
Planungsbereich Jena, Stadt
Planungsbereich Kyffhäuserkreis
Planungsbereich Nordhausen
Planungsbereich Saale-Holzland-Kreis
Planungsbereich Saalfeld-Rudolstadt
Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl
Planungsbereich Sonneberg
Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis

Frauenärzte

Planungsbereich Altenburger Land
Planungsbereich Greiz/Gera
Planungsbereich Hildburghausen
Planungsbereich Kyffhäuserkreis
Planungsbereich Nordhausen
Planungsbereich Saale-Orla-Kreis
Planungsbereich Saalfeld-Rudolstadt
Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl
Planungsbereich Sonneberg
Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis
Planungsbereich Wartburgkreis/Eisenach
Planungsbereich Weimarer Land/Weimar

Beschluss Nr. 01/2021 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 4. März 2021

Hautärzte

Planungsbereich Greiz/Gera
Planungsbereich Ilm-Kreis
Planungsbereich Jena, Stadt
Planungsbereich Sonneberg
Planungsbereich Weimarer Land/Weimar

HNO-Ärzte

Planungsbereich Greiz/Gera
Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl
Planungsbereich Weimarer Land/Weimar

Nervenärzte

Planungsbereich Greiz/Gera

Psychotherapeuten

Planungsbereich Greiz/Gera

Urologen

Planungsbereich Eichsfeld
Planungsbereich Greiz/Gera
Planungsbereich Kyffhäuserkreis
Planungsbereich Nordhausen
Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis

Kinder- und Jugendärzte

Planungsbereich Altenburger Land
Planungsbereich Greiz/Gera
Planungsbereich Jena, Stadt
Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl
Planungsbereich Sonneberg
Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis
Planungsbereich Weimarer Land/Weimar

Anästhesisten

Planungsbereich Ostthüringen

Fachinternisten

Planungsbereich Mittelthüringen
Planungsbereich Ostthüringen

Radiologen

Planungsbereich Nordthüringen
Planungsbereich Ostthüringen

Laborärzte

Planungsbereich Thüringen

Beschluss Nr. 01/2021 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 4. März 2021

VI. Ende der Beschränkungen von Zulassungen und Leistungsbegrenzungen gemäß § 101 Absatz 3 Satz 2, Absatz 3a Satz 1 SGB V i.V.m. § 26 Abs. 2 Satz 1, Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie

Hausärzte

Planungsbereich Schmalkalden

Planungsbereich Sömmerda

Begründung

Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen teilte zum Stand der hausärztlichen Versorgung mit, dass in der planungsrechtlichen Arztgruppe der Hausärzte in den Planungsbereichen Schmalkalden und Sömmerda zum Stand vom 12. Januar 2021 der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad gemäß dem Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Nr. 09/2020 zur Versorgungssteuerung in besonderen Fällen gemäß § 67 Bedarfsplanungs-Richtlinie nicht überschritten wird mit der Folge, dass der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen die Zulassungsbeschränkungen für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte gemäß § 103 Absatz 3 SGB V im Planungsbereich Schmalkalden im Umfang von 0,5 und im Planungsbereich Sömmerda im Umfang von 0,5 an sich partiell öffnen müsste. Gleichzeitig teilte die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen mit, dass im Planungsbereich Schmalkalden Beschränkungen und Leistungsbegrenzungen im Umfang von 0,25 und im Planungsbereich Sömmerda Beschränkungen und Leistungsbegrenzung im Umfang von 1,0 von Hausärzten, die in beschränkter Zulassung zur gemeinsamen Berufsausübung zugelassen sind, bzw. Leistungsbeschränkungen von angestellten Ärzten bei zugelassenen Hausärzten bestehen.

Gemäß § 101 Absatz 3 Satz 2, Absatz 3a Satz 1 SGB V i. V. m. § 26 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie enden diese Beschränkungen und Leistungsbegrenzungen mit dem Aufhebungsbeschluss. Gemäß § 101 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 3a Satz 2 SGB V werden diese Ärzte dann bei der Ermittlung des Versorgungsgrades mitgerechnet.

Das hat für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte zur Folge, dass im Planungsbereich Sömmerda der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad von 100 Prozent überschritten wird und deshalb aufgrund des Beschlusses 09/2020 gemäß § 67 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie Zulassungsbeschränkungen festgestellt werden. Im Planungsbereich Schmalkalden hat es zur Folge, dass eine partielle Öffnung im Umfang von 0,5 Vertragsarztsitzen erfolgt.

gez. Erika Behnsen
Vorsitzende des Landesausschusses

Ass. jur. Nicole Frank
Geschäftsführerin des Landesausschusses

Hinweis:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der vorstehende Beschluss mit dem Zugang beim Zulassungsausschuss bereits seine Wirksamkeit erlangt hat. In Planungsbereichen, die partiell geöffnet wurden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich.